

Stadt Coswig (Anhalt)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: COS-BV-250/2010

öffentlich

Aktenzeichen:

Datum: 03.09.2010

Einreicher: Bürgermeisterin

Verfasser: Fachbereich

Ordnung/Sicherheit und

Soziales

Betreff:

Wasserwehrsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
g g		Soll	Anw.	Mitw verbot	Daf.	Dag.	Ent.
20.09.2010	Ortschaftsrat Bräsen						
20.09.2010	Ortschaftsrat Cobbelsdorf						
20.09.2010	Ortschaftsrat Köselitz						
21.09.2010	Ordnungsausschuss						
22.09.2010	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden						
23.09.2010	Ortschaftsrat Stackelitz						
27.09.2010	Ortschaftsrat Ragösen						
27.09.2010	Ortschaftsrat Senst						
28.09.2010	Ortschaftsrat Serno						
28.09.2010	Ortschaftsrat Wörpen						
28.09.2010	Ortschaftsrat Hundeluft						
28.09.2010	Ortschaftsrat Zieko						
29.09.2010	Ortschaftsrat Düben						
29.09.2010	Ortschaftsrat Klieken						
29.09.2010	Ortschaftsrat Buko						
29.09.2010	Ortschaftsrat Thießen						
01.10.2010	Ortschaftsrat Möllensdorf						
06.10.2010	Hauptausschuss						
21.10.2010	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Wasserwehrsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund des § 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA.

Durch die Zuordnung der Gemeinde Thießen zur Einheitsgemeinde Stadt Coswig (Anhalt) zum 01. September 2010 existiert die Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Zuständig für die Aufgaben der Wasserwehr und mithin auch für den Erlass einer entsprechenden Wasserwehrsatzung ist nunmehr die Stadt Coswig (Anhalt).

In der vorliegenden Wasserwehrsatzung wurden im § 4 Änderungen zum Vergleich zur bisher bestehenden Wasserwehrsatzung vorgenommen. Entgegen der Mustersatzung des Landes Sachsen-Anhalt, auf der die Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) basiert, dürfen lediglich die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger einer Kommune zum Dienst in der Wasserwehr herangezogen werden. Da nicht zwingend alle Bediensteten der Stadt Coswig (Anhalt) und der Stadtwerke Coswig (Anhalt) Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) sind, dürfen diese Personengruppe nicht als zum Dienst in der Wasserwehr heranziehbar im § 4 benannt werden. Die Mitarbeiter, die Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) sind, können selbstverständlich zur Mitarbeit in der Wasserwehr herangezogen werden. Im Ernstfall können aber im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses auch die Mitarbeiter, die nicht Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) sind, weiterhin im Krisenstab der Stadtverwaltung mitarbeiten.

Ebenfalls nicht pauschal verpflichtet zur Mitarbeit in der Wasserwehr sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt). Durch das Land Sachsen-Anhalt und die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg wurde nunmehr darauf hingewiesen, dass im § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der die Rechtsgrundlage für die Wasserwehrsatzung bildet, zwar geregelt ist, dass die Freiwilligen Feuerwehren die Aufgaben der Wasserwehr wahrnehmen können, dies aber nur für die nicht im Einsatzdienst tätigen Abteilungen (Alters- und Ehrenabteilungen, Jugendfeuerwehr) zutrifft. Für die Abteilung der aktiven Einsatzkräfte gilt dies nicht. Durch die Mitglieder im Einsatzdienst muss auch im Falle eines Hochwassers oder einer anderen Wassergefahr die Einsatzbereitschaft für Einsätze des Brandschutzes und der Hilfeleistung gewährleistet sein.

Der Inhalt der restlichen Regelungen der Wasserwehrsatzung ist zum Vergleich zur bisher bestehenden Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) gleich geblieben. Es wurde lediglich jeweils die Bezeichnung Verwaltungsgemeinschaft durch die Bezeichnung Stadt ersetzt.

Finanzielle Auswirkungen: Ja: Nein: X Ausgaben: Einnahmen: Planmäßig bei Hst.: Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

\sim	0	\Box	V-25	\sim	Inc	١.4	\sim
\mathbf{U}	:D-	יכם	v - ∠ว	U.	/2() [u

4

Bemerkungen:

Anlagen: Wasserwehrsatzung